

Fall 32: Der Handtaschen-Raub

(BGH, StV 2002, 423)

A war mal wieder pleite, als er im Park die 80-jährige, erkennbar gehbehinderte Rentnerin R sah. Einem spontanen Entschluss folgend näherte er sich ihr von hinten und griff nach ihrer Handtasche, um den darin vermuteten Geldbeutel zu erlangen. Als R wider Erwarten nicht losließ, riss A daran mit solcher Kraft, dass der Tragriemen abriss und er mit der Tasche, in der sich ein Geldbeutel mit einem 100 EUR- und einem 20 EUR-Schein neben den üblichen Accessoires befand, fliehen konnte. R wurde durch die Wucht zu Boden gerissen und erlitt eine schmerzhafte und langwierige komplizierte Schulterverletzung. Dies hatte A zwar durch seine Flucht nicht mehr mitbekommen, er hatte angesichts der erkannten Gebrechlichkeit der R derartige Verletzungen im Fall eines Sturzes aber billigend in Kauf genommen. Strafbarkeit von A ?

Lösung:**I. §§ 249 I, 250 I Nr. 1c und II Nr. 3a StGB**

Indem A der R die Handtasche entriss und R eine komplizierte Schulterverletzung erlitt, kann sich A nach §§ 249 I, 250 I Nr. 1c StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a. A hat der R die Handtasche und deren Inhalt, für ihn fremde bewegliche Sachen, weggenommen. Dies müsste er aber auch mit Gewalt getan haben. Gewalt ist nach der engsten Definition die Anwendung physischer Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (*Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 240 Rn. 10). An diesem Merkmal entscheiden sich die Handtaschen-Fälle: Nimmt der Täter die Tasche in der Ausnutzung eines Überraschungsmoments mit Schnelligkeit und List an sich, dann begeht er lediglich einen Diebstahl (BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 1, 2 und 4). Wehrt sich aber das Opfer und wendet der Täter so mehr Kraft auf, um an die Handtasche zu gelangen, so verübt er Gewalt und begeht sogar einen Raub. Insoweit sich die R am Riemen festhielt und A mit viel Kraft an der Handtasche ziehen musste, verübte er Gewalt und damit den objektiven Tatbestand sogar des Raubes.

b. Zudem könnte A die R beim Raub in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht haben (§ 250 I Nr. 1c StGB). Der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung geht reicht hierbei „weiter als derjenige der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB). Es kommt demgemäß nicht mehr darauf an, ob der Täter oder Tatbeteiligte durch den Raub für einen anderen die Gefahr einer der in § 226 StGB genannten Körperverletzungsfolgen begründet. Vielmehr reicht es beispielsweise aus, wenn die Raubtat das Opfer in die konkrete Gefahr einer ernsten langwierigen Krankheit, einer ernsthaften Störung der körperlichen Funktionen oder einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft bringt [...] Es werden damit von dem Qualifikationstatbestand nunmehr nicht allein die Gefahren umfasst, die der konkreten Raubhandlung generell für jeden von ihr potentiell Betroffenen innewohnen würden; vielmehr sind auch die Gefahren einbezogen, denen das konkrete Opfer allein wegen seiner individuellen besonderen Schadensdisposition durch die Raubhandlung ausgesetzt ist“ (BGH, StV 2002, 423 (423 f.)). R als 80-jährige, gehbehinderte Rentnerin ist durch den raubbedingten Sturz der Gefahr einer lang anhaltenden Krankheit ausgesetzt gewesen, so dass § 250 I Nr. 1c StGB.

c. Insoweit der Qualifikationstatbestand des § 250 II Nr. 3a StGB lediglich die Realisierung der Gefahr des § 250 I Nr. 1c StGB darstellt und R tatsächlich eine langwierige komplizierte Schulterverletzung erlitt, ist auch diese Qualifikation objektiv erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

a. A handelte hinsichtlich eines einfachen Raubes vorsätzlich sowie mit der notwendigen Zueignungsabsicht hinsichtlich des im Geldbeutel befindlichen Geldes sowie – da er Geldbeutel und Handtasche zumindest vorübergehend als Transportgerät nutzen wollte und nutzte (vgl. *Gropp*, JR 1985, 518 (521)) – auch diesbezüglich mit Zueignungsabsicht.

b. A könnte aber der Vorsatz gefehlt haben, die R körperlich schwer zu misshandeln, insoweit ein diesbezüglicher Wille des A nicht erkennbar ist. Dies wäre dann relevant, wenn es sich bei § 250 II Nr. 3a StGB um einen Qualifikationstatbestand und nicht nur um eine Erfolgsqualifikation handeln würde, bei der ein fahrlässiges Verhalten bezüglich der eingetreten langwierigen Schulterverletzung ausreichen würde. Angesichts des Wortlauts („bei der Tat“ und nicht „durch“) ist jedoch von einer einfachen Qualifikation auszugehen, auf deren Elemente sich der Vorsatz beziehen muss. Ein

derartiger Vorsatz ist bei A nicht gegeben.

c. Zudem ist fraglich, ob A wenigstens (Eventual-)Vorsatz bezüglich der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung“ hatte. Trotz des Wortlauts handelt es sich auch bei § 250 I Nr. 1c StGB um einen Qualifikationstatbestand (konkretes Gefährdungsdelikt!) (vgl. *Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 250 Rn. 5). A müsste daher zumindest die Gefahr einer langwierigen Verletzung der R billigend in Kauf genommen haben. Dies ist nahe liegend, war R doch erkennbar gehbehindert und liegt es innerhalb der Lebenserwartung, dass eine derart gebrechliche Person durch einen Sturz infolge erheblich aufgewandter Kraft erhebliche Verletzungen davon trägt. Ein entsprechender Gefährdungsvorsatz des A ist somit zu bejahen.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen geschah die Tat rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

A hat sich damit nach §§ 249 I, 250 I Nr. 1c StGB strafbar gemacht.

II. § 223 I StGB

Durch das heftige Reißen an der Handtasche und den hiermit verbundenen Sturz der R hat A die R auch körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt. Dies geschah vorsätzlich (hinsichtlich einer einfachen (!) Körperverletzung), rechtswidrig und schuldhaft, so dass A sich auch nach § 223 I StGB strafbar gemacht hat.

III. Konkurrenzen und Ergebnis

Der schwere Raub, der den einfachen Raub im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt (Spezialität), und die einfache Körperverletzung wurden durch die gleiche Handlung begangen und stehen daher in Tateinheit. A hat sich somit nach §§ 250 I Nr. 1c, 223 I, 52 I StGB strafbar gemacht.